

Erläuterungen

- (1) In Baden-Württemberg wurden zwischen dem Land, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK), und der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung (Steinbeis) Rahmenvereinbarungen geschlossen. Diese regeln die Zusammenarbeit der staatlichen Hochschulen des Landes (HS) mit Steinbeis. Für eine Inanspruchnahme von Personal im Rahmen der Dienstaufgaben, Einrichtungen, Material und Räumen der HS durch die Steinbeis-Unternehmen (SU) bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die HS. Die Abrechnung des Entgelts für die Nutzung von Einrichtungen, Material, Räumen und Personal erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarungen.
- (2) Das Entgelt wird jeweils direkt von dem jeweiligen SU mit der jeweiligen HS abgerechnet. Das MWK erhält von der Steinbeis-Zentrale einmal jährlich eine Gesamtübersicht über die Inanspruchnahme.
- (3) Die Kostenstelle der HS wird aufgeführt (z. B. Labor, Ort der Nutzung).
- (4) Vom SU vergebene Projektnummer aus der Buchhaltung.
- (5) Stichwort, welches den Projektinhalt beschreibt.

(6a) Gerätekosten

Anschaffungswert bis (EUR)	Benutzungsentgelt je angefangene Stunde (EUR)
500,00	0,00
1.500,00	5,00
2.500,00	8,00
10.000,00	15,00
25.000,00	18,00
50.000,00	22,00
75.000,00	26,00
100.000,00	29,00
150.000,00	36,00

Für jeweils weitere 50.000,00 EUR Anschaffungswert erhöht sich das Entgelt um 5,00 EUR.

Für die Inanspruchnahme der Rechenzentren bestimmt sich die Höhe des zu bezahlenden Entgelts nach den jeweils geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für Rechenzentren an den HS.

Wenn der unter Einsatz der Geräte und sonstigen Wirtschaftsgüter (z. B. Software) der HS gezogene wirtschaftliche Vorteil bei der Abrechnung nach festen Tabellenwerten unangemessen wäre, ist zwischen den Parteien durch eine vorherige Vereinbarung eine gesonderte Abrechnung zu treffen. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. Diese Abrechnung orientiert sich an Marktpreisen, an der HNTVO, an den Projektkosten oder im Zweifel nach billigem Ermessen. Der Nachweis von Marktpreisen obliegt dem Nutzer. Sofern sich im Einzelfall im Nachhinein ein grob unangemessenes Verhältnis zwischen Anschaffungswert und Nutzungsentgelt herausstellt, ist das Nutzungsentgelt nach billigem Ermessen anzupassen.

(6b) Materialkosten

Für verbrauchte Materialien der HS hat Steinbeis die dem Land entstandenen Selbstkosten zu erstatten.

(6c) Personalkosten

Für die Inanspruchnahme von Personal der HS im Hauptamt bestimmt sich das an die HS zu bezahlende Entgelt in Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweiligen Fassung.

(6d) Entgelt für Immobilien

Bei einer Nutzung von Räumen und sonstigen Immobilien des Landes bezahlen die SU ein auf der Grundlage der örtlichen Vergleichsmiete zu vereinbarendes Entgelt. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung durch die HS und SU kann ein entsprechend reduziertes Entgelt vereinbart werden.

(6e) Raumnebenkosten, insbesondere Energie, Wasser

Für Energiekosten, Wasserverbrauch und andere Raumnebenkosten, die für von den SU genutzten Immobilien anfallen bzw. die sonstige auf deren Nutzungen zurückzuführen sind, haben die SU aufzukommen. Für die Raumnebenkosten (Energie, Wasser, etc.) kann mit Zustimmung des MWK eine Pauschale vereinbart werden.

- (7) Der Nutzungsgrad ist bei Räumen anzugeben (z. B. 8 von 40 m² = 20%).
- (8) Bei Rechnungsstellung durch die SU wird die jeweils gültige MwSt., z. Zt. 19%, zu der Gesamtsumme der Netto-Entgelte hinzugerechnet.